

REPUBLIK ÖSTERREICH

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**

Zl. 15.569/01-I 5/82
Sachbearbeiter: Dr. Kremla
Telefon 7500 Klappe 6661 DW.

WIEN, 25. Februar 1982

Marktgemeinde Prinzersdorf

eingelangt am 5.3.82

Zahl 141/82

abgefertigt am

Gegenstand: Abwasserverband Mittleres Pielachtal,
Abänderung der Verbandskläranlage, Einbeziehung
in die Erklärung zum bevorzugten Wasserbau

B e s c h e i d

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft erweitert über Antrag des Abwasserverbandes "Mittleres Pielachtal" gemäß § 100 Abs. 2 WRG 1959 die mit dem ho. Bescheid vom 20. Juni 1980, Zl. 15.569/02-I 5/80, ausgesprochenen Erklärung des Vorhabens der Sammlung und Reinigung der Abwässer im Verbandsgebiet als bevorzugten Wasserbau durch Einbeziehung des Vorhabens der Verlängerung des Hauptsammelkanals und der Verlegung des Standortes der Verbandskläranlage.

Gemäß § 112 Abs. 4 WRG 1959 wird als Frist für die Erwirkung der wasserrechtlichen Bewilligung der 31. Dezember 1982 bestimmt. Bei fruchtlosem Ablauf dieser Frist tritt die Bevorzugungserklärung außer Kraft.

Begründung

Mit Bescheid vom 20.6.1980, Zl. 15.569/02-I 5/80, erklärte das ho. Bundesministerium das Vorhaben des Abwasserverbandes "Mittleres Pielachtal" betreffend die Sammlung und Reinigung der Abwässer der Marktgemeinden Grünau, Kirchberg/Pielach, Markersdorf-Haindorf, Obergrafendorf, Prinzersdorf und Rabenstein/Pielach sowie der Gemeinden Loich, St. Margarethen/Sierning und Weinburg zum bevorzugten Wasserbau. Dieses Vorhaben sah die Errichtung der Verbandskläranlage durch Ausbau der bestehenden Betriebskläranlage der Firma MIRIMI vor. Gemäß dem nunmehr in die Bevorzugungserklärung einbezogenen Vorhaben soll der Verbandssammler bis in die KG Pfaffing verlängert und in dieser Katastralgemeinde eine zur Gänze neu zu erstellende Verbandskläranlage errichtet werden.

Die vorliegende Erweiterung eröffnet die Möglichkeit, die über noch keine zentrale Abwasserreinigungsanlage verfügende Markt-gemeinde Hafnerbach und die Ortschaft Pfaffing durch Anschluß an die Verbandsanlagen abwassertechnisch zu entsorgen. Durch die nun nicht mehr vorgesehene Einbeziehung der bestehenden Kläranlage der Firma MIRIMI können die von diesem Unternehmen im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren für das ursprüngliche Verbandsprojekt vorgebrachten Befürchtungen in hygienischer Hinsicht - soweit sie das Verbandsprojekt betreffen - als gegenstandslos betrachtet werden. Soweit das genannte Unternehmen auf Grund derartiger Bedenken seine Betriebskläranlage auflassen sollte, können die Abwässer dieses Betriebes durch die im nunmehrigen Erweiterungsvorhaben grundsätzlich vorgeplante Einleitung in die Verbandsanlagen schadlos beseitigt werden.

Durch das nunmehrige Vorhaben erscheint ein reibungsloser Ablauf der Errichtung und des Betriebes der Verbandsanlage weitgehend sichergestellt und wird eine weitere Fließstrecke der Pielach von Abwassereinleitungen freigehalten. Die beschleunigte Ausführung des Vorhabens liegt daher ebenso wie beim ursprünglichen Projekt im besonderen Interesse der österreichischen Volkswirtschaft und Volksgesundheit. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bevorzugungserklärung sind sohin gegeben.

Durch die Bevorzugungserklärung wird der wasserrechtlichen Bewilligung und den an sie zu knüpfenden Bedingungen und Auflagen in keiner Weise vorgegriffen. Die Erklärung hat jedoch zur Folge, daß für das Bauvorhaben die Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen der §§ 100 Abs. 2, 114 und 115 WRG 1959 Anwendung finden, und daß erforderlichenfalls das Recht auf Enteignung im Ausmaß von § 65 WRG 1959 in Anspruch genommen werden kann. Durch das ungenützte Verstreichen der im Spruch festgesetzten Frist tritt die Erklärung als bevorzugter Wasserbau außer Kraft.

Ergeht an:

1. den Abwasserverband "Mittleres Pielachtal", Hauptplatz 1, 3385 Prinzersdorf;
2. das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz, Abteilung II/5, Stubenring 1, 1010 Wien;
3. das Bundesministerium für Bauten und Technik, Gruppe V B, Stubenring 1, 1010 Wien;

4. das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung III/1, Operngasse 21, 1040 Wien, 3-fach;
5. die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Niederösterreich, Regierungsgasse 1, 1010 Wien;
6. die Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer, Löwelstraße 16, 1014 Wien;
7. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28, 1061 Wien, Postfach 170;
8. die Bezirkshauptmannschaft 3100 St. Pölten;
9. die Bundesanstalt für Wassergüte, Schiffmühlenstraße 120, 1223 Wien;
10. den Verwaltungsgerichtshof, Judenplatz 11, 1014 Wien, Postfach 73, zu dg. Zl. 81/07/0086,0087.

Für den Bundesminister:

Dr. Ger l i t z

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

